
Fall 12

S ist durch Erbschaft in den Besitz einiger Bilder gekommen. Da es ihm an Kunstverstand fehlt, möchte er diese Bilder so schnell wie möglich verkaufen. Deswegen sucht er die Galerie des G auf, von dem er sich ein gutes Angebot erhofft.

G mustert die Bilder, die von einem unbekanntem Maler stammen, und bietet für alle den Preis von 4.000 €, was auch deren Wert entspricht. G und S werden sich schnell einig und S verkauft und übereignet dem G die Bilder.

Bei genauerer Betrachtung findet G heraus, dass es sich bei einem der Gemälde in Wirklichkeit um eine Übermalung eines seit langem verschollenen Gemäldes eines sehr bekannten Künstlers handelt. Der Wert dieses Bildes ist um ein vielfaches höher als die von G bezahlten 4.000 €. G ist hochofreut.

S erfährt einige Tage später aus der Zeitung von dem tatsächlichen Wert des Gemäldes und erklärt gegenüber G unter diesen Umständen könne er das Geschäft natürlich nicht gelten lassen und verlangt Herausgabe des Gemäldes.

Zu recht?

Abwandlung 1

Sachverhalt wie oben, nur dass G den Wert des Bildes sofort erkennt. Ebenfalls erkennt er sofort seine Chance, ein gutes Geschäft zu machen, da er bemerkt, dass S keine Ahnung von dem tatsächlichen Wert hat. Er bietet S 4000 € für alle Bilder an.

S, dem dies etwas viel vorkommt, fragt G, ob 4000 € denn dem Wert der Bilder entspricht: G antwortet, dies sei natürlich der Fall, er als Galerist könne dies auf einen Blick erkennen, S solle sich auf ihn verlassen.

S erfährt wieder einige Tage später von dem tatsächlichen Wert des Bildes und verlangt Herausgabe von G.

Hat er einen solchen Anspruch?

Abwandlung 2

Sachverhalt wie Abwandlung 1, nur dass nicht G selbst tätig wird, sondern dessen Angestellter A.

Kann S anfechten?

Lösung Grundfall

I. Anspruch des S gegen G auf Herausgabe des Bildes nach § 985 BGB

S könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes nach § 985 BGB haben, wenn er Eigentümer des Gemäldes und G der nichtberechtigte Besitzer ist.

1. Eigentum des S

Laut Sachverhalt hat S das Gemälde geerbt und ist dadurch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) Eigentümer des Gemäldes geworden.

Er könnte allerdings sein Eigentum durch Übereignung an G gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben, wenn sich S und G über den Eigentumsübergang einig waren und das Bild übergeben wurde.

a) Einigung

S und G haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt (s. Sachverhalt). Diese Einigung könnte aber rückwirkend unwirksam geworden sein, wenn S seine Einigungserklärung wirksam angefochten hat, § 142 Abs. 1 BGB. Dies setzt voraus, dass V innerhalb der Frist mit Anfechtungsgrund die Anfechtung erklärt hat.

aa) Anfechtungsgrund

Eine Anfechtung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Anfechtungsgrund vorliegt.

Hier kommt als Anfechtungsgrund der Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB in Frage, wenn sich S über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache geirrt hat.

Sache im Sinne der Norm sind abweichend von § 90 BGB nicht nur die „körperlichen Gegenstände“, sondern im weiten Sinne jeder Geschäftsgegenstand, also auch unkörperliche Gegenstände. Hier handelt es sich um ein Bild, d.h. einen körperlichen Gegenstand und damit um eine Sache.

Der Irrtum müsste sich auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Bildes bezogen haben. Darunter sind neben den auf ihrer natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmalen auch tatsächliche oder rechtliche Beziehungen der Sache zur Umwelt zu verstehen, sofern ihnen nach der Verkehrsanschauung ein Wert beigemessen wird und sie der Sache dauerhaft

anhaften (kurz: alle wertbildenden Faktoren, nicht der Wert selbst). *In erster Linie soll dabei entscheidend sein, ob die Parteien eine solche Vereinbarung (ggfs. auch stillschweigend) getroffen haben, wenn nicht, dann kommt es auf die Verkehrsanschauung an.* S erklärt objektiv gesehen, dass er das Eigentum an diesem konkreten Bild, so wie es im Raum stand, an G übertragen wolle. Die Eigenschaften dieses Bildes waren nicht Gegenstand der Erklärung (einzig erforderlich für § 985 BGB ist ein sachenrechtlicher Minimalkonsens), so dass sich der Irrtum auch nicht auf die Einigungserklärung erstreckte.

Dass der S bei Abschluss des Kaufvertrages als schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft möglicherweise über Eigenschaften des Bildes geirrt hat, kann sich wegen des Abstraktionsprinzips, nicht auf die dingliche Erklärung erstrecken.

Ein Irrtum nach § 119 Abs. 2 BGB liegt demnach nicht vor. Weitere Anfechtungsgründe sind nicht ersichtlich.

S kann seine Einigungserklärung somit nicht anfechten, diese ist in Folge dessen auch nicht rückwirkend nichtig geworden.

Eine wirksame Einigung zwischen S und G liegt vor.

b) Übergabe

Weiterhin müsste S die Bilder dem G übergeben haben. Dies setzt voraus, dass S jegliche Besitzposition an den Bildern verloren hat, G mindestens unmittelbarer Besitzer wurde und dies in Vollzug der Einigung geschah.

S hat die Bilder in der Galerie des G gelassen, wodurch dieser unmittelbarer Besitzer der Bilder wurde und S jegliche Besitzposition an den Bildern verloren hat. Das geschah auch in Vollzug der Einigung.

Die Übergabe ist somit auch gegeben.

c) Ergebnis

S hat sein Eigentum durch wirksame Übereignung an G verloren. Er kann nicht Herausgabe des Bildes nach § 985 BGB verlangen.

I. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

S könnte aber einen Anspruch gegen G auf Rückgabe des Bildes aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben, wenn G rechtsgrundlos etwas durch Leistung des S erlangt hat.

1. Etwas erlangt

G hat Eigentum und Besitz an dem Bild erlangt (s.o.).

2. Durch Leistung

Dies müsste auch durch Leistung geschehen sein. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Der S hat dem G Eigentum und Besitz an dem Bild übertragen und somit dessen Vermögen gemehrt. Dies tat er, um die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 BGB) zu erfüllen, so dass auch die Zweckrichtung der Leistung gegeben ist.

3. Rechtsgrund

Die Leistung müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Als Rechtsgrund kommt hier der zwischen S und G geschlossene Kaufvertrag in Betracht (s. Sachverhalt).

Dieser Kaufvertrag könnte aber durch Anfechtung des S rückwirkend nichtig geworden sein (§ 142 Abs. 1 BGB), so dass der Rechtsgrund fehlt. Dies setzt voraus, dass V innerhalb der Frist mit Anfechtungsgrund die Anfechtung erklärt hat.

a) Anfechtungsgrund

Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist zunächst ein Anfechtungsgrund. Es könnte ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB vorliegen, wenn sich S über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Bildes geirrt hat (Def. s.o.).

Die Übermalung des Bildes müsste zunächst eine solche Eigenschaft sein. Die Urheberschaft eines Gemäldes haftet ihm unmittelbar an und ist daher eine Eigenschaft desselben.

Diese Eigenschaft müsste auch verkehrswesentlich sein (Def. s.o.). Von der Urheberschaft eines Bildes hängt maßgeblich dessen Wert ab. Aufgrund der überragenden Bedeutung für den Wert eines Gemäldes ist davon auszugehen, dass Sie auch dem Vertrag zwischen S und G als verkehrswesentliche Eigenschaft zugrunde lag.

S, der von der wahren Urheberschaft nichts wusste, irrte somit über eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

Der Irrtum müsste gem. § 119 Abs. 2 BGB auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein. Es ist davon auszugehen, dass S niemals die Erklärung abgegeben hätte, das Bild für 4.000 € zu verkaufen, wenn er gewusst hätte, dass dieses tatsächlich wesentlich mehr wert sei. Der Irrtum war somit kausal für die Abgabe der Willenserklärung.

b) Anfechtungserklärung

S müsste die nach § 143 BGB erforderliche Anfechtungserklärung gegenüber G abgegeben haben. Dies ist eine formfreie, einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner. Nicht erforderlich ist die ausdrückliche Benutzung des Wortes „Anfechtung“, vielmehr reicht aus, wenn in eindeutiger Weise durch den Anfechtenden zum Ausdruck gebracht wird, dass er aufgrund eines Willensmangels nicht mehr an dem Vertrag festhalten wolle.

S erklärt gegenüber G, dass er „unter diesen Umständen nicht mehr an dem Vertrag festhalten will“. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund eines Willensmangels nicht mehr an dem Vertrag festhalten möchte. Die Anfechtungserklärung liegt also vor.

c) Anfechtungsfrist

Die Anfechtung ist aber nur dann wirksam, wenn die Erklärung auch fristgerecht erfolgte. § 121 BGB ordnet für § 119 Abs. 2 BGB an, dass die Anfechtung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss, sobald der Anfechtende von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. S liest zwar erst einige Tage nach Vertragsschluss von der wahren Herkunft des Gemäldes, geht aber dann sofort zu G, um ihm mitzuteilen, dass er von dem

Vertrag Abstand nehmen möchte. Er hat also nicht schuldhaft gezögert. Die Anfechtung erfolgte somit fristgerecht.

d) Zwischenergebnis

Alle Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung liegen vor. Der Kaufvertrag als Rechtsgrund für die Übereignung ist somit nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

4. Ergebnis

S hat einen Anspruch auf Rückgabe des Gemäldes nach § 812 Abs. 1 1. Alt. BGB.

Lösung Abwandlung 1

I. § 985 BGB

S könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes nach § 985 BGB haben, wenn er Eigentümer des Gemäldes und G nichtberechtigter Besitzer ist.

1. Eigentum des S

Laut Sachverhalt hat S das Gemälde geerbt und ist dadurch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) Eigentümer des Gemäldes geworden.

Er könnte allerdings sein Eigentum durch Übereignung an G gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben, wenn sich S und G über den Eigentumsübergang einig waren und das Bild übergeben wurde.

a) Einigung

S und G haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt (s. Sachverhalt).

Diese Einigung könnte aber rückwirkend unwirksam geworden sein, wenn S seine Einigungserklärung wirksam angefochten hat, § 142 Abs. 1 BGB. Dies setzt voraus, dass V innerhalb der Frist mit Anfechtungsgrund die Anfechtung erklärt hat.

aa) Anfechtungsgrund

S könnte seine Anfechtung möglicherweise damit begründen, dass er von G arglistig getäuscht wurde, § 123 Abs. 1 BGB.

i. Tatbestand

Eine Täuschung ist die Erregung, Verstärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums bei einem anderen. S, der hier keinerlei Sachkunde über den Wert und den Ursprung der Bilder hatte, fragt G, ob die Bilder tatsächlich 4.000 € wert sein. G antwortet mit „Ja“, wodurch bei S der Irrtum entsteht, dass der Wert der Gemälde sei. Eine Täuschung liegt damit vor. Diese Täuschung war auch kausal für die Abgabe der Erklärung durch S.

Zusätzlich ist nach dem Wortlaut des § 123 Abs. 1 BGB erforderlich, dass der Täuschende arglistig handelte. Arglistig handelt derjenige, der die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt und in dem Bewusstsein handelt, dass der andere Teil durch Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt wurde. G kannte den wahren Wert des Gemäldes und wusste auch, dass S diesen nicht erkannt hat. Ebenfalls war G klar, dass S durch sein Verhalten zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt wurde. Arglist ist gegeben.

ii. Anwendbarkeit bei Verfügungsgeschäften

Fraglich ist allerdings, ob § 123 BGB hier überhaupt anwendbar ist, da es um die Anfechtung des Verfügungsgeschäftes geht. Wegen des Abstraktionsprinzips erstreckt sich der Irrtum, der bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes vorgelegen hat grundsätzlich nicht auf das dingliche Rechtsgeschäft. Eine Ausnahme wird aber dann gemacht, wenn sich der Fehler im Verpflichtungsgeschäft auf das Verfügungsgeschäft erstreckt (Mangelidentität). Allein das Fortbestehen des Irrtums, der bei Vornahme des Verpflichtungsgeschäftes vorlag, reicht dafür noch nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass sich der Irrtum auf den Inhalt des Verfügungsgeschäftes bezieht.

Die Willenserklärung, die S dabei abgibt hat nur den Inhalt: „Ich möchte dir dieses vor mir stehende Bild übereignen“. Weitere Vorstellungen macht sich S hinsichtlich der Einigungserklärung nicht, so dass ein Irrtum bei Abgabe der Einigungserklärung nicht vorlag. Dennoch wird bei der Täuschung regelmäßig auch die Anfechtung des Verfügungsgeschäftes zugelassen. Denn der arglistig Getäuschte wäre, würde man die Anfechtung dann ausschließen, auf Bereicherungsrecht zu verweisen. Vor allem wegen § 818 Abs. 3 BGB ist er aber bei einem Anspruch aus § 985 BGB wesentlich besser gestellt. Zu beachten ist auch, dass, bei dem Irrtum auf Grund einer arglistigen Täuschung anders als bei den Irrtümern nach § 119

BGB, der Irrtum erst durch das Verhalten eines anderen böswillig hervorgerufen wird. Der arglistig Getäuschte ist deshalb verstärkt schutzwürdig.

In diesem Fall erstreckt sich der Irrtum des Verpflichtungsgeschäftes also ausnahmsweise auf das Verfügungsgeschäft, so dass S auch die dingliche Einigungserklärung anfechten kann.

bb) Anfechtungserklärung

S hat die nach § 143 BGB erforderliche Anfechtungserklärung gegenüber G geäußert.

cc) Anfechtungsfrist

Ergibt sich der Anfechtungsgrund aus § 123 BGB, so gilt nicht die Frist des § 121 BGB, sondern die Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB. Diese hat S eingehalten.

dd) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung sind gegeben. Der dingliche Vertrag wird ex tunc nichtig, § 142 Abs. 1 BGB. Damit ist eine Einigung zwischen S und G nicht vorhanden und S ist folglich Eigentümer des Gemäldes geblieben.

2. Besitz des G

G ist Besitzer des Bildes (s.o. beim Grundfall).

3. Recht zum Besitz

G dürfte weiterhin nicht zum Besitz berechtigt sein, § 986 BGB. Sein Besitzrecht könnte sich hier allerdings aus dem geschlossenen Kaufvertrag ergeben. Diesen hat er aber wirksam angefochten (s.o. im Grundfall). Der Kaufvertrag ist dadurch ex tunc nichtig, § 142 BGB. Ein Recht zum Besitz ist nicht gegeben.

4. Ergebnis

S kann von G die Herausgabe des Gemäldes nach § 985 BGB verlangen.

II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Siehe oben.

Lösung der Abwandlung 2

S kann seine Willenserklärung anfechten, wenn er innerhalb der Anfechtungsfrist mit Anfechtungsgrund die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt hat.

1. Anfechtungsgrund

Es müsste ein Anfechtungsgrund bestehen. S kann sich hier grundsätzlich auf § 123 Abs. 1 BGB berufen, da er arglistig getäuscht wurde (siehe oben).

Zu beachten ist allerdings, dass G die Täuschung nicht selbst verübte, sondern, dass dessen Angestellter A den S über den Ursprung der Bilder im Unklaren ließ.

Verübt ein Dritter die Täuschung, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Anfechtungsgegner die Täuschung kannte oder kennen musste, § 123 Abs. 2 BGB.

Würde § 123 Abs. 2 BGB hier eingreifen, könnte sich S nur dann auf § 123 Abs. 1 BGB stützen, wenn G die Täuschung des A kannte oder kennen musste.

Die Anwendung von § 123 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass A „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Wer „Dritter“ ist, lässt sich dem Wortlaut der Norm nicht entnehmen und ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln. Jedenfalls kann nicht nur auf die Personenverschiedenheit zum Anfechtungsgegner abgestellt werden, am Besten lässt sich der „Dritte“ negativ definieren: Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB ist **nicht** wer auf Seiten des Erklärungsempfängers mit dessen Wissen und Wollen als Stellvertreter, Vermittler, Verhandlungs- oder Abschlussgehilfe (kurz: wer im Lager des Erklärungsempfängers steht, sog. *Lagertheorie*) bei dem Geschäftsabschluss mitgewirkt hat.

Hier ist es aber so, dass A Angestellter des G war. Er war dadurch dessen Vertreter und stand im Lager des G. A ist somit nicht „Dritter“ nach § 123 Abs. 2 BGB, die Anfechtung ist deshalb auch nicht ausgeschlossen.

2. Anfechtungserklärung

S hat die nach § 143 BGB erforderliche Anfechtungserklärung gegenüber G geäußert.

3. Anfechtungsfrist

Ergibt sich der Anfechtungsgrund aus § 123 BGB, so gilt nicht die Frist des § 121 BGB, sondern die Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB. Diese hat S eingehalten.

4. Ergebnis

S kann seine Willenserklärung nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten.